

...

## **2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte**

### **2.1 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (deutsche Aktienoptionen)**

...

#### **2.1.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag**

(1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich:

- ~~a) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) oder~~
- ab) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen aus dem Zyklus Juni und Dezember oder
- be) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) ~~sowie und~~ den nächsten zwei darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember)

zur Verfügung.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen für jede Aktienoption die Laufzeiten gemäß Satz 1.

(2) ...

(3) ...

...

---

---

## 2.15 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien Schweizer Aktiengesellschaften (Schweizer Aktienoptionen)

...

### 2.15.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit ~~bis zu acht~~ Laufzeiten bis jeweils einschließlich
- ~~a) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember oder~~
  - ~~b) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen aus dem Zyklus (März, Juni, September und Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen aus dem Zyklus (Juni und Dezember) zur Verfügung.~~

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen für jede Aktienoption die Laufzeiten gemäß Satz 1.

(2) ...

(3) ...

...

---